

Merkblatt für die versicherte Person

zur

Absicherung bei Arbeitslosigkeit in Zusammenhang mit Entgeltumwandlung und/oder Entgeltreduktion

Fassung 05/2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Was ist versichert?	2
2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?	2
3 Welche Folgen haben Sanktionen auf den Versicherungsschutz?	2
4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
5 Wann tritt der Versicherungsfall ein?	3
6 Für welchen Zeitraum erbringen wir Leistungen?	3
7 Wann ist die Leistung ausgeschlossen?	3
8 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?	4
9 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?	4
10 Wer ist Risikoträger?	4
11 Mit wem erfolgt die Korrespondenz, die das Versicherungsverhältnis oder den Schadenfall betreffen?	5
12 Welche Beschwerdestelle gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es?	5
13 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?	5
14 Schlussbestimmungen	6

1 Was ist versichert?

Wir zahlen der versicherten Person auf der Grundlage eines mit der dWERK GmbH & Co. KG, Gewerbering 23, 76287 Rheinstetten (Versicherungsnehmer), geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages die vereinbarte Leistung, wenn die versicherte Person aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse oder einer personenbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber arbeitslos wird.

Ein Leistungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen nach den Regelungen dieses Merkblatts erfüllt sind.

2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?

1. Die versicherte Person ist in den Gruppenversicherungsvertrag zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer wirksam eingeschlossen.
2. Die versicherte Person hat zum Zeitpunkt des Einschlusses in den Gruppenversicherungsvertrag eine Entgeltumwandlung und/oder Entgeltreduktion in Anspruch genommen,
3. hat Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
4. hat bei Einschluss das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet,
5. ist in einem versicherten Arbeitsverhältnis beschäftigt, welches deutschem Recht unterliegt,
6. hat Beiträge in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung entrichtet,
7. das befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnis ist ungekündigt,
8. dieses besteht seit mehr als 6 Monaten in demselben Unternehmen,
9. sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor,
10. besteht nicht bei einem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, an dem ihr Ehegatte oder einer in direkter Linie Verwandter Mitgesellschafter ist und
11. ist kein Ausbildungs-, Probearbeits- oder Saisonarbeitsverhältnis.

3 Welche Folgen haben Sanktionen auf den Versicherungsschutz?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt drei Monate nach Einschluss der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag (Wartezeit). Keine Wartezeit besteht, wenn die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung wieder ein Beschäftigungsverhältnis bei dem gleichen Arbeitgeber beginnt. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz zu dem in dem Versicherungszertifikat ausgewiesenen Datum; jedoch frühestens mit Inanspruchnahme einer Entgeltumwandlung und/oder Entgeltreduktion.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der versicherten Person eine Kündigungserklärung des Arbeitgebers innerhalb der Wartezeit zugeht oder während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet. Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für den Fall einer Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, auch wenn sie über die Wartezeit hinaus andauert.
3. Der Versicherungsschutz der versicherten Person ruht während des Zeitraumes ihres Wehr- bzw. Zivildienstes sowie ihres Erziehungsurlaubes oder ihrer Elternzeit. Die versicherte Person hat den Beginn sowie das Ende der Ruhendstellung dem Versicherungsnehmer mindestens in Textform mitzuteilen.
4. Der Versicherungsschutz endet ebenso:
 - a. mit Ausschluss der versicherten Person aus dem Gruppenversicherungsvertrag,
 - b. sobald die versicherte Person ihr Beschäftigungsverhältnis aufgibt (auch bei Ruhestand oder Vorruhestand),

- c. bei Tod der versicherten Person,
- d. wenn die versicherte Person erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne der Sozialgesetzgebung wird.

5 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

1. Die Arbeitslosigkeit ist während des Einschusses in den Gruppenversicherungsvertrag und der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten.
2. Die versicherte Person ist bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet und sie ist wegen dringender betrieblicher Erfordernisse oder einer personenbedingten Kündigung arbeitslos geworden. Dies ist u.a. der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis der versicherten Person
 - a) durch Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (z.B. Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz) beendet wurde;
 - b) durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder
 - c) durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen beendet wurde;
 - d) vom Arbeitgeber gekündigt wird, weil der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen (z.B. erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten) nicht mehr in der Lage ist, seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Versicherungsschutz besteht auch für Arbeitnehmer, für deren Arbeitgeber die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes nicht gelten. Die Bedingungen dieses Merkblatts werden in diesen Fällen analog angewandt. Sofern ein Arbeitnehmer hierbei eine Kündigung ohne Angabe eines Kündigungsgrundes erhält, wird zu Gunsten der versicherten Person unterstellt, dass die Kündigung aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse oder aus personenbedingten Gründen erfolgt ist.
4. Endet das Beschäftigungsverhältnis durch eine verhaltensbedingte Kündigung, z.B. wegen schuldhaftem Fehlverhalten, stellt dies keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen dar.

6 Für welchen Zeitraum erbringen wir Leistungen?

1. Wir erbringen die Versicherungsleistungen während der Dauer der Arbeitslosigkeit für die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Leistungsdauer, höchstens jedoch für die Leistungsdauer nach der folgenden Staffelung (maßgeblich ist die Vollendung des Lebensjahrs):

bis Alter 50	maximal 12 Monate
ab Alter 50	maximal 15 Monate
ab Alter 55	maximal 18 Monate
ab Alter 58	maximal 24 Monate
2. Ist ein Versicherungsfall eingetreten und erfüllt ein neues Beschäftigungsverhältnis nicht die Voraussetzungen der Ziffer 2, wird der Anspruch auf Leistungen unterbrochen. Endet dieses Beschäftigungsverhältnis, werden die Leistungen für die noch nicht verbrauchte Leistungsdauer fortgesetzt.
3. Der Anspruch auf Leistung endet spätestens mit Beendigung der Arbeitslosigkeit (z.B. bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit) oder mit Beendigung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 4, Abs. 2 bis 4 selbst wenn die Leistungsdauer nach Ziffer 7 Nr. 1 noch nicht abgelaufen ist. Tritt der Versicherungsfall allerdings während der Vertragslaufzeit ein und dauert die Arbeitslosigkeit über das Ende des Versicherungsschutzes an, zahlen wir dennoch die Versicherungsleistungen für die vereinbarte Leistungsdauer.

7 Wann ist die Leistung ausgeschlossen?

Die Leistung ist ausgeschlossen, wenn

1. die versicherte Person bei Einschluss in den Gruppenversicherungsvertrag Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren,
2. eine periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit vorliegt, d. h., wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit ein weiteres Mal bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und erneut aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse arbeitslos geworden ist,

3. die versicherte Person aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder personenbedingten Gründen zum Ablauf eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses oder allein durch Zeitablauf arbeitslos geworden ist oder
4. die Arbeitslosigkeit aufgrund von Streik, Arbeitskampf oder Arbeitsverweigerung eingetreten ist oder die Arbeitslosigkeit durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand oder höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht worden ist,
5. die versicherte Person oder deren Arbeitgeber mit seiner Beitragszahlung an die dWERK GmbH & Co. KG entsprechend den Regelungen des §§ 33 ff des Versicherungsvertragsgesetzes in Zahlungsverzug ist.

8 Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Die versicherte Person hat folgende Verpflichtungen:

1. Sie hat dem Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalls nach Kenntnis unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen.
2. Sie hat dem Versicherungsnehmer zum Nachweis des Versicherungsfalls geeignete Unterlagen zu schicken. Das sind z. B. ein Nachweis, dass die Voraussetzungen der Ziffern 2 und 5 erfüllt wurden und eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos. Dabei soll sie einen Vordruck zur Schadenmeldung verwenden.
3. Wenn wir leisten, muss sie R+V bei fortdauernder Arbeitslosigkeit monatlich eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit schicken. Aus dieser muss hervorgehen, dass sie weiterhin als arbeitslos gemeldet ist.
4. Sie muss R+V das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich mindestens in Textform mitteilen.

9 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

1. Solange eine der in Ziffer 8 genannten Obliegenheiten durch die versicherte Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des zugrundeliegenden Gruppenversicherungsvertrages bedarf. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
3. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der R+V obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10 Wer ist Risikoträger?

Risikoträger ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können Sie den Verbraucherinformationen zur Absicherung bei Arbeitslosigkeit in Zusammenhang mit Entgeltumwandlung und/oder Entgeltreduktion entnehmen.

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

11 Mit wem erfolgt die Korrespondenz, die das Versicherungsverhältnis oder den Schadenfall betreffen?

Der R+V gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die **das Versicherungsverhältnis** betreffen, sollen gerichtet werden an die von R+V bevollmächtigte

dWERK GmbH & Co. KG
Gewerbering 23, 76287 Rheinstetten
Telefon: 07242 9699112
E-Mail-Adresse: eko@dwerk.de

Der R+V gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die **den Schadenfall** betreffen, sollen gerichtet werden an die von R+V bevollmächtigte

R+V Lebensversicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 533-5038
Telefax: 0611 533 77-5038
E-Mail-Adresse: g_alv-plus@ruv.de

12 Welche Beschwerdestelle gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es?

1. Außergerichtliche Beschwerdestellen
 - a) Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben R+V verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.
Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für R+V bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.
 - b) Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
2. Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

13 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?

1. Auf den Versicherungsvertrag sowie auf das Rechtsverhältnis zu Ihnen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Für Klagen gegen R+V aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie, müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
4. Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist in den Fällen der Ziffern 13.2 und 13.3 vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag in Textform festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung von R+V in Textform zugeht.
3. Haben Sie R+V eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.
4. Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit und im Rahmen der Vertrags- oder Schadenbearbeitung wird in deutscher Sprache geführt.
5. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar R+V gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.